

Textgegenüberstellung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 5. (1) bis (2) ...</p> <p>(3) Die Online-Registrierung ist abgeschlossen, wenn der von den Studienwerber_innen zu leistende Kostenbeitrag (§ 6) vollständig und fristgerecht eingelangt ist. Über die erfolgreiche Registrierung erhalten die Studienwerber_innen eine automatisiert erstellte Bestätigung.</p> <p>(4) ...</p>	<p>§ 5. (1) bis (2) ...</p> <p>(3) Die Online-Registrierung ist abgeschlossen, wenn der von den Studienwerber_innen zu leistende Kostenbeitrag (§ 6) vollständig und fristgerecht über das zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystems überwiesen worden ist. Über die erfolgreiche Registrierung erhalten die Studienwerber_innen eine automatisiert erstellte Bestätigung.</p> <p>(4) ...</p>
<p>§ 6. (1) Die Studienwerber_innen müssen einen vom Rektorat festzusetzenden Kostenbeitrag entrichten. Der Kostenbeitrag hat innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist einzulangen. Eine Fristerstreckung ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Beiträge, die außerhalb der Einzahlungsfrist eingelangt sind, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und werden von der Technischen Universität Wien rückerstattet. Sind eingelangte Kostenbeiträge Studienwerber_innen nicht zuordenbar (bspw. wegen fehlender oder fehlerhafter Zahlungsreferenz), ist die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.</p> <p>(3) bis (4) ...</p>	<p>§ 6. (1) Die Studienwerber_innen müssen einen vom Rektorat festzusetzenden Kostenbeitrag entrichten. Der Kostenbeitrag ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist über das bei der Online-Registrierung (§ 5) zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Eine Fristerstreckung ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Beiträge, die außerhalb der Einzahlungsfrist gemäß Abs. 1 überwiesen wurden, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und werden von der Technischen Universität Wien rückerstattet. Sind Kostenbeiträge Studienwerber_innen nicht zuordenbar (bspw. wegen fehlender oder fehlerhafter Zahlungsreferenz), ist die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.</p> <p>(3) bis (4) ...</p>